

Keine Ladung des Veräußerers neben dem Mitglied der werdenden Eigentümergeinschaft

Beigesteuert von
Montag, 22. Oktober 2007

Da der werdende Wohnungseigentümer alle Rechte und Pflichten eines Wohnungseigentümers hat, sind bei einer werdenden Eigentümergeinschaft die Personen zur Eigentüerversammlung zu laden, die die Eigentümergeinschaft faktisch in Vollzug gesetzt haben.
Der noch im Grundbuch eingetragene Veräußerer hat weder Teilnahme- noch Stimmrecht in der Eigentüerversammlung. (OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2007, ZMR 2007, 712)